

B. Wenn ein Dienstmann beim Empfange eines Auftrages auf Rückantwort engagirt wird, so hat er auf solche 5 Minuten unentgeltlich zu warten, für längeres Warten hat er von Viertelstunde zu Viertelstunde 15 Pfg. und für den Rückweg nach Maßgabe des Tarifs unter A zu fordern.

C. Für Dienstleistungen nach 8 Uhr abends wird das Doppelte der unter A aufgeführten Sätze berechnet.

D. Dienstleistungen auf Zeit. Werden die Dienstleute nicht für bestimmte Gänge, sondern auf Zeit zu Handleistungen engagiert, gleichviel ob die bestimmte Zeit verfloßen ist oder nicht, erhalten sie:

1. für 1 Stunde . . . . .	0.50 M.
2. für jede folgende Stunde . . . . .	0.40 "
3. mit Gerätschaften für Mann und Stunde . . . . .	0.60 "
4. für einen Tag (12 Stunden incl. 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Stunde Mittag) ohne Gerätschaften . . . . .	4.00 "
wie vorher mit Gerätschaften . . . . .	5.50 "
5. Für Wassertragen, Wäscherollen, als Führer durch Stadt und Umgegend:	
a. für einen Tag (12 Stunden incl. 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Stunde Mittag)	4.00 "
b. für eine Nacht (10 Stunden) . . . . .	5.00 "
c. für eine Stunde bei Tage . . . . .	0.50 "
d. für jede folgende Stunde . . . . .	0.40 "
6. Zum Umziehen und Möbeltransport:	
a. für einen Tag (12 Stunden incl. 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Stunde Mittag) mit Gerätschaften, jedoch ohne Wagen	6.00 "
b. desgleichen mit Gerätschaften und Wagen . . . . .	7.50 "
c. für eine Stunde mit Gerätschaften, jedoch ohne Wagen . . . . .	0.75 "
d. für eine Stunde mit Gerätschaften und Wagen	1.00 "

E. Transport eines Instruments (Piano) innerhalb der Alt-Stadt 4 M. Transport in die Vororte nach Uebereinkunft.

F. Für sonstige Dienstleistungen, als Austragen von Rechnungen, Briefen, Zetteln, Ankleben von Zetteln, Botengänge über Land, erfolgt die Bezahlung nach Uebereinkunft. Ist eine solche Uebereinkunft nicht getroffen, so erfolgt die Festsetzung der dem Dienstmann zukommenden Vergütung durch die Polizei-Direktion. Diese entscheidet auch alle übrigen aus diesem Tarif sich ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Dienstmann und dessen Auftraggeber.

\* \* \*

### 30. Bekanntmachung, betr. Schornsteinfegerlohntaxe.

Nachstehend bringen wir die in hiesiger Stadt giltige Schornsteinfegerlohntaxe, wie sie durch die Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 17. August 1864 und durch unsere auf Grund des § 77 der Reichsgewerbeordnung erlassenen Bekanntmachungen vom 30. Oktober 1890 und 13. September 1904 festgestellt ist, zur öffentlichen Kenntnis.

§ 1. In Ermangelung besonderer Vereinbarung zwischen den Beteiligten wird den Schornsteinfegern vergütet:

I. Für das gewöhnliche Reinigen eines weiten oder engen Schornsteins	
1. für jedes Stockwerk eines Gebäudes, durch das der Schornstein einschließlich des über offenem Herdfeuer befindlichen Rauchfangs führt . . . . .	0.10 M.
2. für das Dach, je nachdem der Schornstein innerhalb oder außerhalb des Daches die Firsthöhe	
a) erreicht oder überschreitet . . . . .	0.15 M.
b) nicht erreicht . . . . .	0.10 M.